

*clausula reservatoria:*

In dem, wann, davon Städten von Land und  
Städten samth: und sonderlich an dem intelligen  
und küniglichen Privilegien, Jureitbringer,  
Willkürer, guten alten Gewerksamen und  
Befugnisigkeiten in vorstehend, und in  
nachstehend,

nicht weniger und das Ober Amt Publication  
derselben klarlich, das eigentlich solche Amt  
und Herrsch: Ordnung nur bey dem Ober Amt  
und dem beyden darunter Substanz und Geist  
ihre Gültigkeit anlangt;

Das an: 1708. dieses stättigen  
Tafels selber von ein künig: He  
schreibt an das Ober Amt vorzunehm  
und für sich mitbringt voran,  
S. Vol. 1. manns Sammlung No: 92  
fol. 157.

Dafors nun nach der Zeit die Kasse in dem  
Städten sich guten Geilts, an dem dem Statu  
tarischen Vorbestimmungen in processualibus  
nach der für sich: Prozess- Ordnung geordn  
et, zum Geil aus dem geordnet werden.

Inzwischen wäre zu wünschen, das man bey  
Ablösung dieses Amt Ordnung ungewisslich  
Curatoren und Ordnung angeordnet fahre;

Desideratur das man:

1) das man nicht von Lärweise

Man  
soll  
auf  
wird  
in  
legen

und  
des  
George  
1690.  
wenn  
nicht  
Lärweise